



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 8. Juni 2026

mitgeteilt am 9. Juni 2026

Referenz	ZR1 26 87
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung
Anfechtungsobj.	ärztliche Einweisung vom 4. Juni 2026

In Erwägung,

- dass A._____ am 4. Juni 2026 vom Spital B._____ fürsorglich für maximal sechs Wochen in die Klinik C._____ eingewiesen wurde,
- dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) dagegen am 5. Juni 2026 (Eingang 8. Juni 2026) beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde einreichte,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts am 8. Juni 2026 die Klinik C._____ zur Einreichung eines Berichts aufforderte,
- dass die Klinik C._____ den Beschwerdeführer bereits am 7. Juni 2026 aus der Klinik entlassen hatte und dem Obergericht den Entlassungsentscheid am 8. Juni 2026 mitteilte,
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]